

innerhalb der nächsten acht Tage, unter Vorzeigung des Steuerzettels dem Steuerreinernehmer des neuen Wohnortes, anzuzeigen.

Eine gleiche Anmeldepflicht liegt bei gleicher Strafe den im Laufe des Jahres aus einem andern Staate zugezogenen steuerpflichtigen Personen — welche vom Gemeindevorstande auf diese Verpflichtung aufmerksam zu machen sind — ob.

Die Dienstboten anlangend hat eine An- und Abmeldung bei dem Ortsteuerreinernehmer in der Regel nicht stattzufinden. Nur in dem Falle, daß im Laufe des Jahres im Bestande der Dienstboten Aenderungen vorgehen, sind letztere von der Dienstherrschaft bei ebenmäßiger Strafe anzuzeigen.

Die wegen unterlassener rechtzeitiger Anmeldung verurtheilte Ordnungstrafe hat der Ortsteuerreinernehmer dem Contravenienten abzufordern und mittelst Lieferscheines an die Landeskasse abzuliefern; bei Zahlungsverweigerung und bei unterbliebenen Abmeldungen hat er dagegen die Contravenienten bei dem zuständigen kaiserlichen Justizamte zur Verurtheilung anzuzeigen.

2.

Die Ortsteuerreinernehmer haben bei jeder Steuerablieferung ein Verzeichniß der in- zwischen weg- und zugezogenen Steuerpflichtigen in doppelten Exemplaren bei der Bezirkssteuereinnahme einzureichen. Hiervon liefert die letztere ein Exemplar an den Vorsitzenden des Landeskassenschusses ab, welcher hiernach die Heberegister berichtigt, die Einschätzung der aus dem Auslande zugezogenen Steuerpflichtigen veranlaßt und die nöthigen Abgangs- und Zugangskisten ausfertigt.

Greiz, den 30. März 1872.

Kaiserlich Preussische Landesregierung.

Reuzel.

Bruno Rey.

12. Regierungs-Verordnung vom 30. März 1872, Aenderungen des Statuts für die Erhebung der Communanlagen in der Stadt Greiz betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht wird auf Antrag des hiesigen Gemeindevorstandes und mit hierzu erklärtem Einverständnisse des Gemeinderathes das folgende verordnet:

An Stelle der §§. 21, 22 und 35 des mittelst kaiserlicher Verordnung vom 2. November 1867 publicirten Statuts für die Erhebung der Communanlagen in der Stadt Greiz treten folgende Bestimmungen: